

Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern

Berichterstattung 2019

Luzern, 31. Januar 2020

- Martin Bucherer, Leiter WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (wira)
- Rolf Bossart, Präsident Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1.1	Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern	4
1.2	Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern	5
2.	AUSGANGSLAGE	6
2.1	Freizügigkeitsabkommen	6
2.2	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	7
2.3	Arbeitsmarktbeobachtung	7
2.4	Bekämpfung der Schwarzarbeit	8
2.4.1	Problematik kurzfristige Stellenantritte bei einer schweizer Firma	9
3.	UMSETZUNG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN IM KANTON LUZERN	9
3.1	Meldewesen	9
3.1.1	Anzahl Meldungen	9
3.1.2	Zuordnung zu einem GAV	10
3.1.3	Zunahme der Meldungen	11
3.2	Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	11
3.2.1	Tripartite Kommission des Kantons Luzern	11
3.2.2	Paritätische Berufskommissionen	13
3.2.3	Leistungsvereinbarungen	13
3.2.4	Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	14
3.3	Kontrollergebnisse	14
3.3.1	Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission	14
3.3.2	Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung	16
3.3.3	Davon Kontrollen von Selbständigen	18
3.4	Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	19
3.4.1	Meldeverstösse	19
3.4.2	Lohnverstösse bei Entsendebetrieben	20
3.4.3	Verständigungsverfahren	21
3.4.4	Lohnunterbietungen bei schweizer Betrieben	23
3.4.5	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	23
3.4.6	Gerichtsentscheide	23
4.	UMSETZUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT IM KANTON LUZERN	24
4.1	Meldungswesen	24
4.2	Kontrollwesen	25
4.2.1	Durchführung der Kontrollen	25
4.2.2	Schwerpunkt der Kontrollen	25

4.2.3	Anzahl Kontrollen	26
4.2.4	Anzahl vermutete Verstösse	27
4.3	Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit	28
4.3.1	Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen	28
5.	AUSBLICK	30
5.1	Leistungsvereinbarungen	30
5.1.1	Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton	30
5.1.2	Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und PARlcontrol	30
5.2	Fokusbranchen 2020	31
5.3	Umsetzung von Art. 121a BV - Stellenmeldepflicht	31
5.4	Meldeverfahren vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge	32
6.	ANHÄNGE	33
6.1	Rechtsgrundlagen	33
6.1.1	Bundesrecht	33
6.1.2	Kantonales Recht	33
6.1.3	Bussenkatalog	34

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern

Grundsätzliches

In der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 wurden insgesamt 23 283 Personen, davon 15 626 im Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommission (TKA), gemeldet. Von den 1 207 gemeldeten Entsendebetrieben im Zuständigkeitsbereich der TKA wurden 348 Betriebe (28.8 %) kontrolliert.

Grundsätzlich verhielten sich die meldepflichtigen Unternehmen korrekt. Die Kontrollen ergaben kein Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die meisten Verstösse betrafen die Meldepflicht, Verletzung der Dokumentationspflicht für Selbständige oder Lohnunterbietungen im Einzelfall. Von den sieben Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2019 drei erfolgreich abgeschlossen werden.

Kennzahlen (vom 1.1.2019 bis 31.12.2019)

23 283	gemeldete Personen, davon 15 626 im Zuständigkeitsbereich der TKA
902	kontrollierte Betriebe mit insgesamt 1 922 Personen, davon
215	Betriebe und 878 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
246	kontrollierte Selbständige, davon 14 festgestellte Scheinselbständige
268	festgestellte Meldeverstösse
81	Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
54	Lohnunterbietungen bei schweizer Arbeitgebenden
7	durchgeführte Verständigungsverfahren
36	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Fazit

Die weiterhin rege Bautätigkeit im Kanton Luzern und die zunehmende Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen führen zu einem grösseren Bedarf von Arbeitskräften. Die Online Meldungen sind seit 2004 konstant steigend, ausser im 2008 und 2018 wurde ein leichter Rückgang verzeichnet. Im 2019 wurde ein Höchstwert von 23 283 Meldungen registriert, im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Meldungen um 14.9 % zu.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt nach wie vor grossmehrheitlich eingehalten werden.

Problemfelder

Eine professionelle Bewirtschaftung der stark steigenden Zahl von Meldungen und den zu leistenden Kontrollen vor Ort kann nur mit genügend personellen Ressourcen und ausgereiften technischen Hilfsmitteln sichergestellt werden. Seit 2019 müssen zusätzlich zum Online Meldeverfahren auch noch Meldungen betreffend Stellenmeldepflicht bewirtschaftet werden.

Ausblick

Die Bundesbehörde hat die Problemfelder erkannt und will das Online Meldeverfahren optimieren und weiterentwickeln, damit die Effizienz gesteigert werden kann.

1.2 Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

Grundsätzliches

Grundlage bildet das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA; SR 822.411). Im Sinn der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht begeht.

Die Zusammenarbeit unter den Partnerstellen ist sehr gut und konstruktiv.

Kennzahlen (vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)

658	Meldungen/Fälle
1 096	gemeldete Personen
468	Kontrollen mit insgesamt
788	kontrollierten Personen davon in:
1 057	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss
243	rechtskräftige Entscheide

Fazit

Eine Grenze zwischen Schwarzarbeit und legaler Tätigkeit ist oft unklar, wenn schweizer Firmen zusätzliches Fremdpersonal einsetzen. Die Feststellungen von solchen Sachverhalten sind nur mit einem sehr grossen Abklärungsaufwand vor Ort möglich und kaum allein durch das kantonale Kontrollorgan zu bewältigen. Die Zusammenarbeit mit den Partnerstellen gemäss Art. 11 BGSA ist gut.

Problemfelder

Einzelne schweizer Firmen, die zusätzliches Personal für gewisse Bauprojekte benötigen, beziehen dieses über ausländische Firmen. Dies ist nicht zulässig, wenn kein effektives Subunternehmerverhältnis (Weitergabe eines Auftragsteils) vorliegt und nur - meist vorübergehend - personelle Verstärkung in Anspruch genommen wird. Solche Firmen erlangen Vorteile im Vergleich zur einheimischen Konkurrenz (z.B. der Mindestlohn muss nicht eingehalten werden und solche Firmen bezahlen keine Sozialabgaben).

Ausblick

Die Bundesbehörde hat die Problemfelder erkannt und will auch das Online Meldeverfahren optimieren und weiterentwickeln, damit die Effizienz gesteigert und Missbräuche besser verhindert werden können. Das Optimieren des Online-Meldeverfahrens hilft SA-Fälle besser erkennen zu können.

Dubiose schweizer Firmen wurden bereits und werden auch in Zukunft mit Unterstützung der Polizei vor Ort kontrolliert. Wenn feststeht, dass die schweizer Firma der tatsächliche Arbeitgeber ist, soll dies konsequent wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung zur Anzeige gebracht werden.

2. Ausgangslage

2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen.

T_1: EU-Staatengruppen

EU-15/EFTA Staaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien / Island, Norwegen, Liechtenstein
EU	Zypern, Malta
EU-8 Staaten	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
EU-2 Staaten	Bulgarien, Rumänien
Kroatien	Kroatien

Die hierfür massgebenden Protokolle I¹ und II² des FZA gelten seit 1. April 2006 bzw. 1. Juni 2009. Während einer Übergangszeit kommt für die EU-2 die spezielle Schutzklausel (Ventilklausel) während drei Jahre bis 2019 zur Anwendung. Am 18. April 2018 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel betreffenden B-Bewilligungen gegenüber Bulgarien und Rumänien um ein weiteres Jahr zu verlängern. Somit waren die Aufenthaltsbewilligungen B für EU-2 Staatsangehörige bis zum 31. Mai 2019 beschränkt. Seit dem 1. Juni 2019 sind die Übergangsbestimmungen gegenüber der EU-2 nicht mehr anwendbar. Bulgarien und Rumänien profitieren seither von der vollen Personenfreizügigkeit.

G_1: Schrittweise Einführung FZA

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
EU15/EFTA	A			B						B*	C								
Zypern & Malta					A	B						B*	C						
EU8					A				B	B*	C								
EU2						A						B		C					
Kroatien																	A		

A	Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
B	volle Freizügigkeit mit Schutzklausel
B*	Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Schutzklausel
C	volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

Quelle EDA

¹ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

² Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der EU beigetreten. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Die kroatischen Staatsangehörigen unterliegen weiterhin den arbeitsmarktlichen Einschränkungen. Das heisst, der Zugang zum Arbeitsmarkt ist bis 31. Dezember 2023 durch den Inländervorrang, die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen beschränkt (Ventilklausel bis 31. Dezember 2026).

2.2 Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen sollten. Insbesondere sollten missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindert werden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgebende. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) leichter allgemeinverbindlich erklärt werden.

In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinn von Art. 360a des Obligationenrechts (SR 220; OR) mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Mit den neuen Bestimmungen wird die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten.

Am 1. April 2017 wurde das Entsendegesetz revidiert. Diese Revision umfasste die Erhöhung der Sanktionen im EntsG von CHF 5 000 auf CHF 30 000 bei Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

2.3 Arbeitsmarktbeobachtung

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. Es herrscht ein Vollzugsdualismus. In Branchen ohne GAV überwachen die tripartiten Kommissionen (TKA) den Arbeitsmarkt, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV hingegen kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten TKA beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

Die paritätischen Berufskommissionen (PK), die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmung des allgemeinverbindlich erklärten GAV bei schweizerischen und ausländischen Betrieben.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinn der flankierenden Massnahmen (FlaM) sieht somit Kontrollen bei Entsendebetrieben wie auch bei schweizer Arbeitgebenden in allen Wirtschaftszweigen vor, unabhängig davon, ob ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für eine Branche existiert oder nicht. Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen.

Die PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA muss sie indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definieren (siehe Kapitel 3.2.1). Somit besteht für die TKA ein Ermessensspielraum, der bei den PK nicht vorhanden ist.

2.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit dem BGSA soll die Schwarzarbeit bekämpft werden, wozu das BGSA einerseits administrative Erleichterungen und andererseits Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vorsieht.

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21 330.— pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56 880.— abzurechnen haben. Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA, in Kraft seit dem 1. Januar 2018, sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Bezüglich Kontrollmassnahmen sehen die Art. 4ff. BGSA die Einsetzung eines kantonalen Kontrollorgans vor. Dieses prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte und werden den kontrollierten Personen und Betrieben verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Sanktionierung obliegt gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 10 BGSA jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

2.4.1 Problematik kurzfristige Stellenantritte bei einer schweizer Firma

Einzelne schweizer Firmen, die zusätzliches Personal für gewisse Bauprojekte benötigen, beziehen dieses über ausländische Firmen. Dies ist nicht zulässig, wenn kein effektives Subunternehmerverhältnis (Weitergabe eines Auftragsteils) vorliegt und nur - meist vorübergehend - personelle Verstärkung in Anspruch genommen wird. Solche Firmen erlangen Vorteile im Vergleich zur einheimischen Konkurrenz (z.B. der Mindestlohn muss nicht eingehalten werden und solche Firmen bezahlen keine Sozialabgaben).

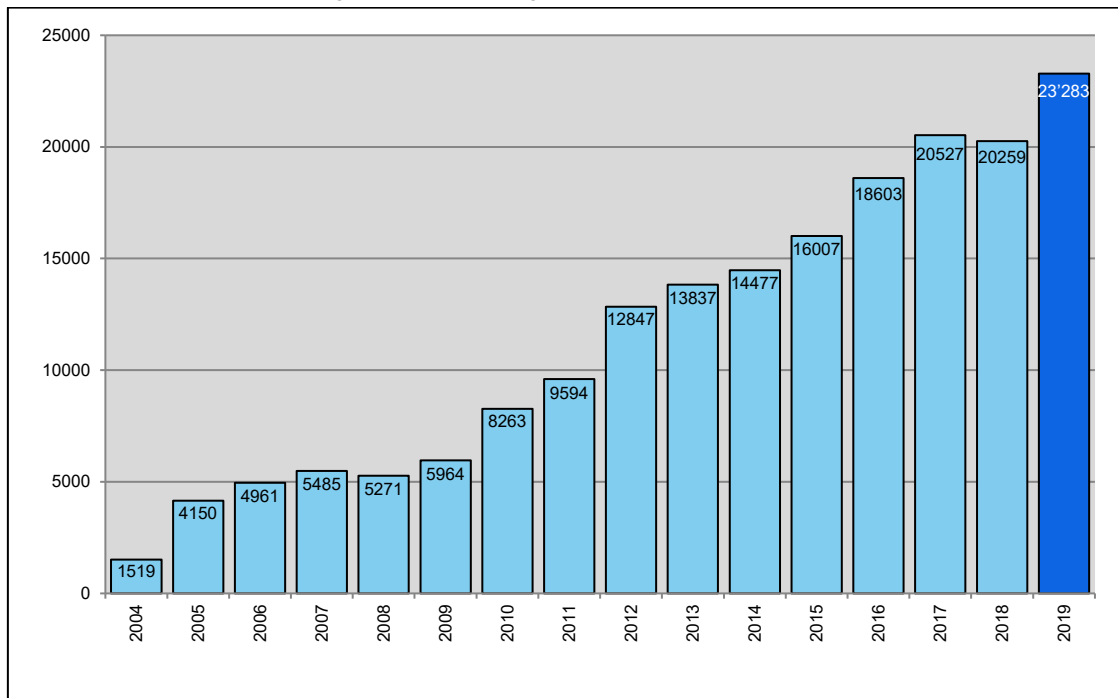
3. Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Kanton Luzern

3.1 Meldewesen

3.1.1 Anzahl Meldungen

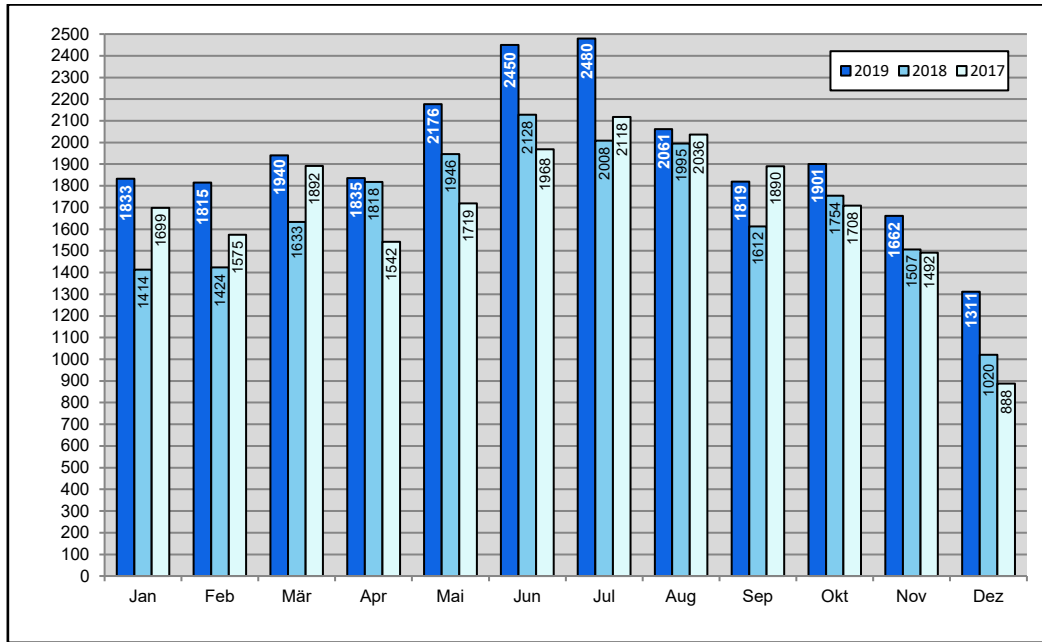
Seit der Einführung des FZA hat die Anzahl Meldungen mit Ausnahme von 2008 und 2018 stets zugenommen. Mit total 23 283 Meldungen im 2019 liegt diese im Berichtsjahr 14.9% über dem Vorjahreswert.

G_2: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

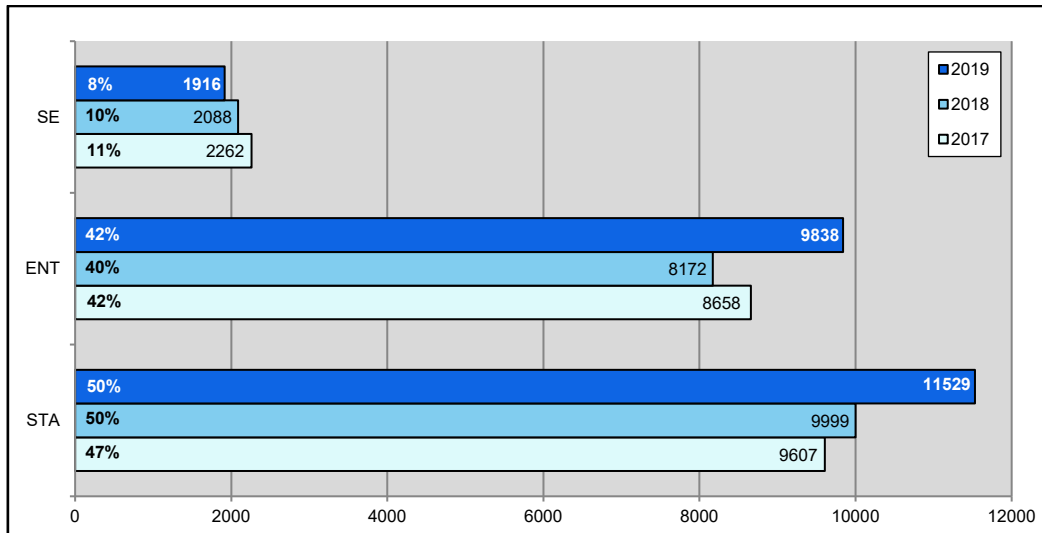


In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 wurden total 23 283 ausländische Personen (2018: 20 259 Personen) als Entsandte, Selbständige oder mit Stellenantritt bei einem schweizer Arbeitgeber gemeldet. Die Gesamtdauer der gemeldeten Einsätze betrug 363 921 Tage (2018: 324 295 Tage), was einer durchschnittlichen Dauer von 14.5 Tagen pro Einsatz entspricht (2018: 16.0 Tage). Die meisten Meldungen wurden in den Monaten Juli (2 480), Juni (2 450) und Mai (2 176) registriert.

G_3: Übersicht der gemeldeten Personen



G_4: Übersicht der Meldungen nach Status

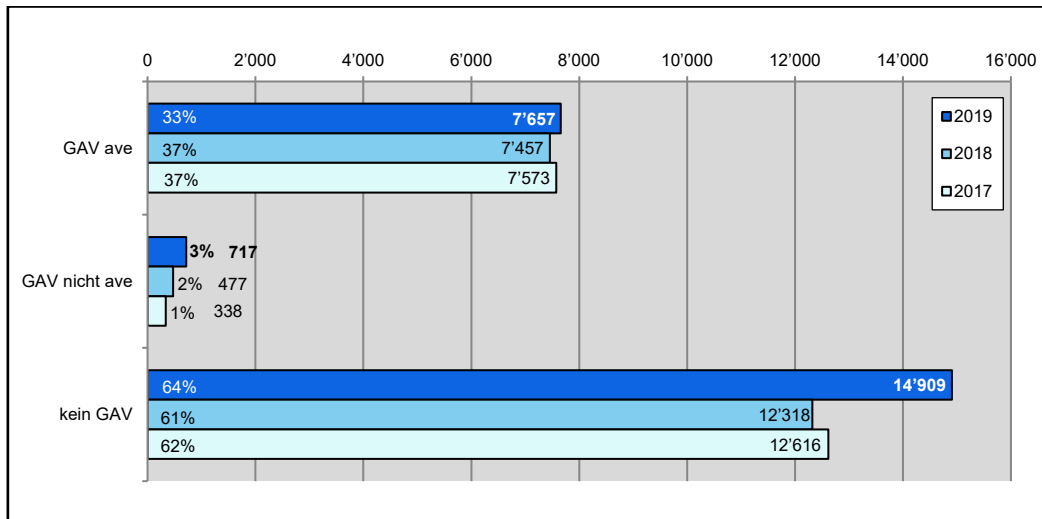


- STA = Stellenantritte bei schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende

3.1.2 Zuordnung zu einem GAV

32.9% der gemeldeten Personen konnten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlohnbestimmungen zugewiesen werden (2018: 36.8%). 3.1% der gemeldeten Personen arbeiteten in einer Branche mit einem GAV ohne Allgemeinverbindlichkeitserklärung (2018: 2.4%). Die restlichen 64.0% waren Meldungen in Branchen ohne GAV (2018: 60.8%).

G_5: Aufteilung Meldungen nach GAV



3.1.3 Zunahme der Meldungen

Die weiterhin rege Bautätigkeit im Kanton Luzern und die zunehmende Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen führen zu einem grösseren Bedarf von Arbeitskräften. Die Online Meldungen sind seit 2004 konstant steigend, ausser im 2008 und 2018 wurde ein leichter Rückgang verzeichnet. Im 2019 wurde ein Höchstwert von 23 283 Personenmeldungen registriert, im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Personenmeldungen um 14.9% zu.

3.2 Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.2.1 Tripartite Kommission des Kantons Luzern

Die TKA hat die Aufgabe, in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV (GAV AVE) zu beobachten, ob orts-, berufs- und branchenübliche Löhne bezahlt werden. Die TKA delegiert ihre Kontrolltätigkeit an WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (wira).

Liegt kein Mindestlohn gemäss GAV AVE oder NAV vor, so ist die TKA für die Definition eines üblichen Lohnes und einer allfälligen Unterbietung dessen zuständig. Diese Definitionen können sich je nach Kanton deutlich unterscheiden. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, in einem Berufsfeld und einer bestimmten Region befinden. Die TKA bestätigte an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2016 die Festlegung einer missbräuchlichen Unterbietung des ortsüblichen Lohnes.

- Festlegung ortsüblicher Lohn vom Luzerner Lohnrechner (Lohn der von 90% der Arbeitnehmenden mindestens erreicht wird);
- Kein Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt jedoch unter CHF 300;
- Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt über CHF 300. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren.

2016 wurde letztmals der Luzerner Lohnrechner mit den Daten der Lohnstrukturhebung 2014 aufdatiert. Seit März 2019 hat das SECO den nationalen Lohnrechner publiziert. Dieser Lohnrechner erhöht die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt – nicht zuletzt auch für ausländische Betriebe- und trägt zu einem effizienten Vollzug der flankierenden Massnahmen bei. Der Lohnrechner ist auf der Entsendeplattform (www.entsendung.admin.ch/Lohnrechner) abrufbar.

Kontrollsubjekte für die TKA Luzern sind folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV gemäss Artikel 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kantone sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Arbeitsmarktinspektoren einzusetzen, um die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und allfällige Missbräuche zu melden. Die Gesamterneuerungswahl der Kommissionsmitglieder der TKA erfolgte durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 14. Juni 2019. Folgende Personen wurden für eine 4-jährige Amtsdauer gewählt:

- Bossart Rolf, Arbeitgebervertreter und Präsident
- Dubach Roland, Arbeitgebervertreter
- Kaufmann-Borner Mirjam, Arbeitgebervertreterin
- Blust Katja, Arbeitnehmervertreterin
- Reo Giuseppe, Arbeitnehmervertreter
- Ziegler Alain, Arbeitnehmervertreter
- Bucherer Martin, Behördenvertreter
- Haas Walter, Behördenvertreter
- Lötscher Rebecca, Behördenvertreterin

Als Geschäftsstelle der TKA des Kantons Luzern wurde WAS wira Luzern bezeichnet.

3.2.1.1 Fokusbranchen 2019

Branchen mit mutmasslich vermehrten Lohnunterbietungen und einer überdurchschnittlichen Zuwanderung werden von der TPK Bund als Fokusbranchen bezeichnet und intensiver kontrolliert. Die jeweiligen kantonalen TKA's können zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

T_2: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben	Durch TKA festgelegt
2019	<ul style="list-style-type: none">• Gastgewerbe• Personalverleih• Baunebengewerbe• Reinigungsgewerbe• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe• Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenen Firmen- GAV)	<ul style="list-style-type: none">• Priv. Kitas und Kinderbetreuung• Detailhandel• Maschinenbau• Recycling / Entsorgung

Die TKA hat anlässlich der Sitzung vom 14. März 2019 beschlossen, in den Branchen private Kitas und Kinderbetreuung, Detailhandel, Maschinenbau und Recycling / Entsorgung intensive Kontrollen durchzuführen.

3.2.2 Paritätische Berufskommissionen

Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Berufskommissionen für Kontrollen zuständig. Diese verständigen die kantonale Meldestelle über die Kontrolltätigkeiten. Für den Berichtszeitraum wurden der kantonalen Meldestelle 452 Kontrollen (2018: 511) und 93 Sanktionsbeschlüsse (2018: 133) gemeldet.

Der Bund hat die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Die Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, d.h. für die Vollzugsseite sind primär die paritätischen Kommissionen betroffen. Bisher haben die PK dem Kanton Luzern keine Fälle mit Antrag auf Sanktionierung des Erstunternehmers wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gemeldet.

3.2.3 Leistungsvereinbarungen

3.2.3.1 Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton Luzern

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bestehen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen Leistungsvereinbarungen (LV). Diese legen im Kontrollbereich der TKA gemäss Art. 7a EntsG die finanzielle Abgeltung und den Umfang der Inspektionstätigkeit fest.

Die LV sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im 2019 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektoren Tätigkeiten hälftig vergüten. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen verwendet der Bund unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden und die Branchenverteilung.

Als weitere Basis für die Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen verwendet das SECO folgende Zielgrössen: Kontrolle von 30% der Entsandten, von 3% aller Arbeitsstätten und von 5% aller Arbeitsstätten aus Risikobranchen. Die TKA überprüft regelmässig die Strategie der durchgeführten Kontrollen (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton).

3.2.3.2 Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und PARlcontrol

WAS wira Luzern delegiert mittels Leistungsvereinbarung einen Teil ihrer Kontrollaufgaben an den Kontrollverein PARlcontrol. Der Kontrollverein hat sich an WAS wira Luzern zu orientieren, welche ihrerseits wiederum auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Vereinbarungen und Weisungen des Bundes als Oberaufsichtsbehörde basieren.

3.2.4 Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

3.2.4.1 Meldepflichtige ausländische Selbständigkeitserwerbende

Da die Selbständigen nicht einem GAV unterstellt sind, werden diese durch WAS wira Luzern im Auftrag der TKA kontrolliert. Am 1. Januar 2013 sind diesbezüglich die neuen Bestimmungen im Entsendegesetz in Kraft getreten (Art. 1a ff. EntSG). Ausserdem gilt die SECO Weisung 'Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern'.

Dem Kontrollorgan sind die Kopie der Meldebestätigung, das Sozialversicherungsformular A1 sowie ein Werkvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen. Beim Fehlen eines oder mehrerer dieser Dokumente muss der Fehlbare mit einer Verwaltungsverweissung wegen Verletzung der Dokumentationspflicht rechnen.

3.3 Kontrollergebnisse

3.3.1 Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Im Berichtsjahr wurden 902 Arbeitgeber (2018: 916) mit insgesamt 1 922 Arbeitnehmenden (2018: 1 911) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten bei den Entsendebetrieben.

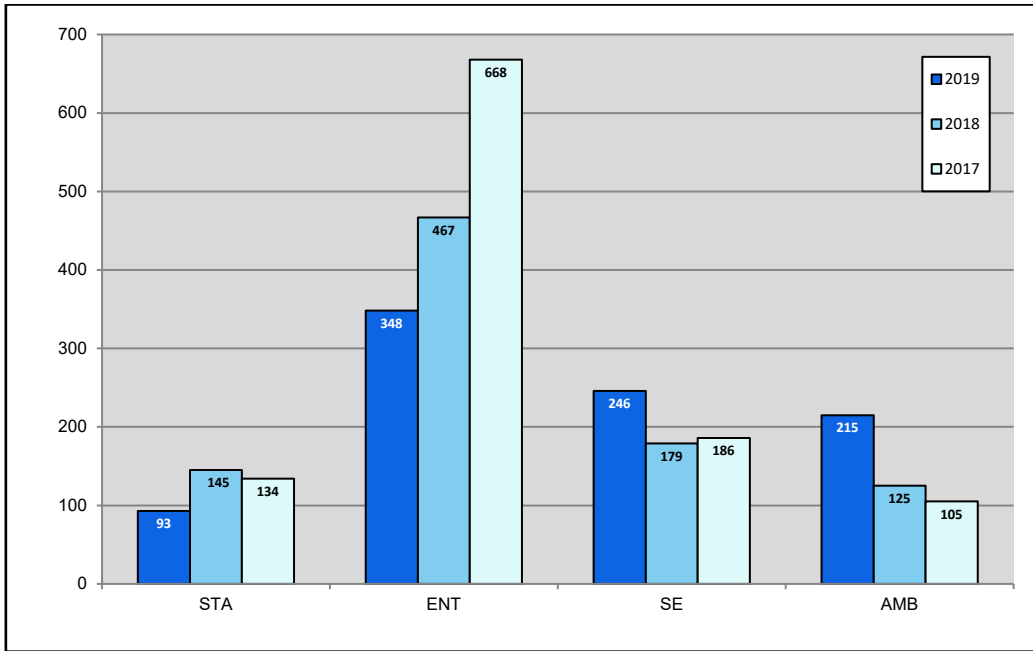
Das Verhältnis Kontrollen / Entsendemeldungen im Zuständigkeitsbereich der TKA lag im 2017 bei 27.4%, im 2018 bei 35.5% und im 2019 bei 27.9%.

Die TKA hat sich an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2019 dafür ausgesprochen, dass die seitens SECO geforderten 900 Kontrollen bis Ende 2020 zu erreichen sind.

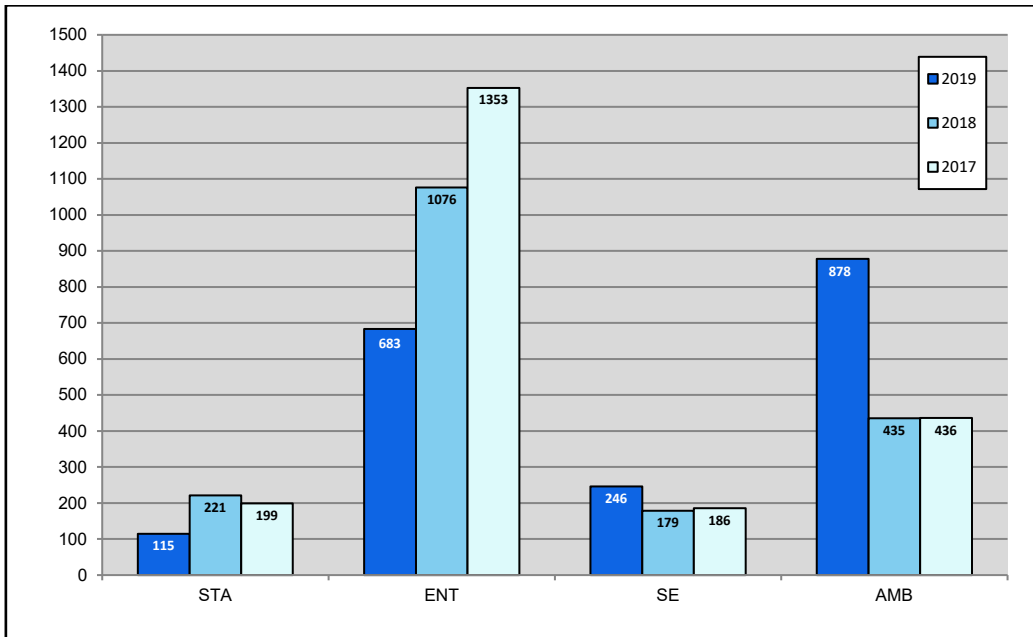
T_3: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Erwerbsstatus	Betriebe	Personen
Stellenantritte bei schweizer Arbeitgeber	93	115
Entsandte Arbeitnehmenden	348	683
Selbständig Erwerbende	246	246
Arbeitsmarktbeobachtung	215	878
total	902	1'922

G_6: Anzahl kontrollierte Betriebe



G_7: Anzahl kontrollierte Personen



- STA = Stellenantritte bei schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende
- AMB = Arbeitsmarktbeobachtung

Im Berichtsjahr wurden 902 Arbeitgeber mit insgesamt 1 922 ausländischen Arbeitnehmenden im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Davon waren 339 Unternehmen mit total 709 Angestellten aus dem verarbeitenden Gewerbe. Im Baunebengewerbe wurden 176 Firmen mit insgesamt 273 Arbeitnehmenden kontrolliert. Im Bereich Handel wurden 104 Betriebe mit insgesamt 246 Beschäftigten überprüft.

Die restlichen Kontrollen fanden in den folgenden Wirtschaftszweigen statt: Dienstleistungen für Unternehmen (89 Firmen/109 Angestellte), Gesundheits- und Sozialwesen (69/391), Landwirtschaft und Gartenbau (39/44), Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung (25/34), restliche Branchen (61 /116).

T_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes (SE, ENT, STA)

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	290	497
Baunebengewerbe	171	266
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	88	104
Handel	48	63
Landwirtschaft	38	43
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	25	34
Gärtnerische Dienstleistungen	5	5
Bauhauptgewerbe	5	5
Gesundheits- und Sozialwesen	4	6
Verkehr	3	6
Reinigungsgewerbe	3	5
Gastgewerbe	2	4
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Entsorgung	2	2
Unterrichtswesen	2	2
Erotikgewerbe	1	2
	687	1'044

3.3.2 Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

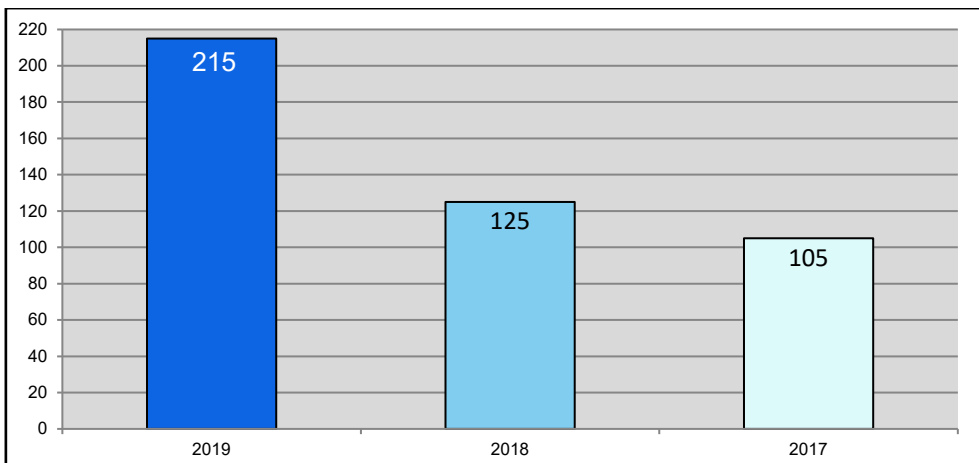
Im Berichtsjahr wurden 215 Betriebe/Arbeitgeber mit insgesamt 878 Arbeitnehmenden kontrolliert.

Die TKA hat für das Jahr 2019 die folgenden Fokusbranchen bestimmt: Private Kitas und Kinderbetreuung, Detailhandel, Maschinenbau und Recycling / Entsorgung.

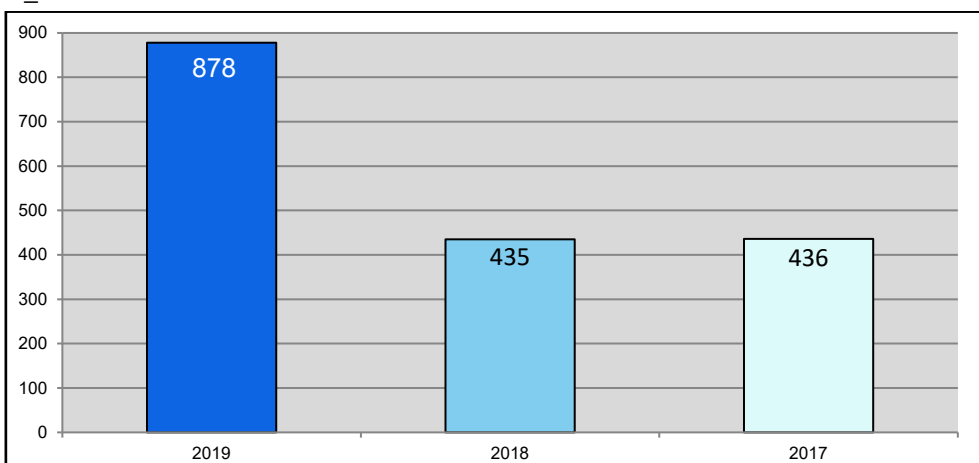
T_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Gesundheits- und Sozialwesen	65	385
Handel	56	183
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	49	212
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Entsorgung	23	50
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	13	28
Baunebengewerbe	3	5
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	3	8
Landwirtschaft	1	1
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	1	5
Erotikgewerbe	1	1
	215	878

G_8: Anzahl kontrollierte Betriebe



G_9: Anzahl kontrollierte Personen



T_6: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Branche	kontrollierte Betriebe			kontrollierte Personen		
	2019	2018	2017	2019	2018	2017
Gesundheitswesen	65	5	56	385	30	218
Handel/Detailhandel	56	26		183	184	
Maschinenbau	49		1	212		8
Abfallentsorgung/Recycling	23			50		
Hauswirtschaft und Pflegedienste	13			28		
Baunebengewerbe / Baumontage	3		2	5		14
Coiffeursalons und Kosmetikinsti- tute	3	42		8	102	
Dienstleistungen für Unterneh- men, Informatik, Forschung	1	18		5	38	
Erotikgewerbe	1	1		1	1	
Land- / Forstwirtschaft	1	1	2	1	1	2
Persönliche Dienstleistung		19			53	
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte		11			23	
Verarbeitendes Gewerbe, Indust- rie, Bergbau		2			3	
Transportgewerbe / ASTAG			39			179
Unternehmensbezogene Dienst- leistungen			4			14
Chemie-/Pharmabranche			1			1
Total	215	125	105	878	435	436

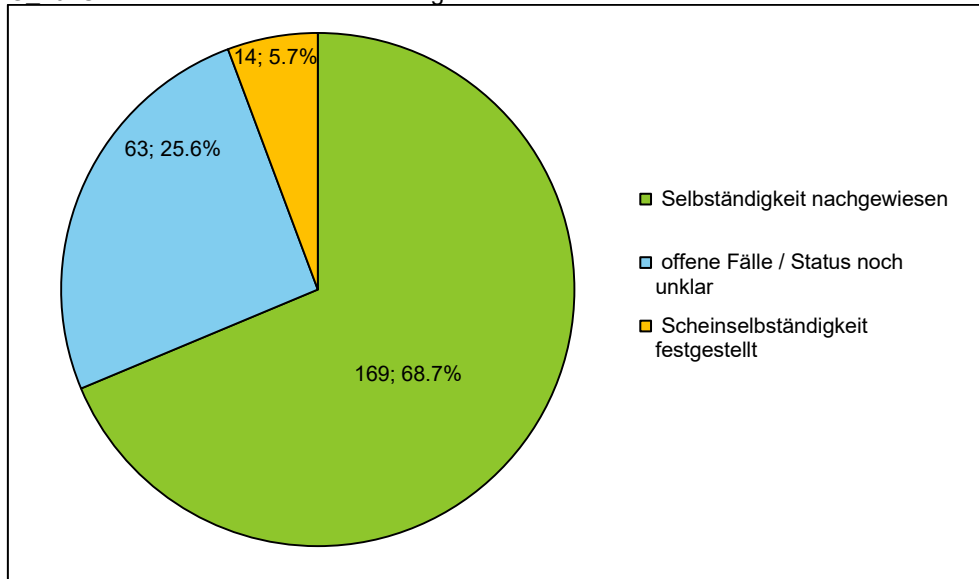
3.3.3 Davon Kontrollen von Selbständigen

2019 wurden 12.8% der gemeldeten Selbständigen aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert (2018: 8.6%).

Im Berichtsjahr wurden 246 als selbständig gemeldete Personen kontrolliert (2018: 179, 2017: 186). Davon konnten 169 Personen (68.7%) die selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 14 Personen (5.7%) konnte eine Scheinselbständigkeit nachgewiesen werden. Weitere 63 Personen (25.6%) haben keine Dokumente, welche ihre Selbständigkeit nachweisen würde, eingereicht. Bei diesen Personen sind die Abklärungen betreffend Status deshalb noch nicht abgeschlossen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit existiert auch im Kanton Luzern. Im Vergleich zu den Vorjahren (2018; 3.9%, 2017; 10.2 %, 2016; 9%) wurden im Berichtsjahr bei 5.7 % der kontrollierten Selbständigen eine Scheinselbständigkeit festgestellt.

G 10: Übersicht kontrollierte Selbständige



3.4 Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.4.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 180 Meldepflichtverletzungen (2018: 187) sanktioniert.

Bei Verstössen gegen die Meldepflicht können die fehlbaren ausländischen Arbeitgeber mittels Bussen sanktioniert werden. Bei der Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen können solche ausländische Arbeitgebende vom schweizerischen Markt ausgeschlossen werden.

Fehlbare ausländische selbständige Dienstleistungserbringer und schweizer Arbeitgeber werden nicht mittels Verwaltungsbusse sanktioniert, sondern müssen mit einer Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern rechnen. Involvierte schweizer Auftraggeber können jedoch nicht belangt werden.

- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (168 Verstösse)
Die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist betrifft nur ausländische Arbeitgeber und ausländische selbständige Dienstleistungserbringer, da nur diese der 8-Tage-Meldefrist unterliegen. 2018 war dies bei 103 Meldungen der Fall. Ausländische Firmen werden oft von ihren schweizer Auftraggebern (zu) kurzfristig über den Einsatz informiert, was dann zu einer verspäteten Meldung führt.
- Busse wegen fehlender Meldung (zwölf Verstösse)
In diesen Fällen war zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme keine Meldung gemacht worden. Die Meldung erfolgte nach Arbeitsantritt oder wenn auf Grund einer Kontrolle festgestellt worden war, dass die Meldung fehlte.
Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmenden erst nach Arbeitsantritt melden, werden mit einer höheren Busse bestraft. Wenn bei Kontrollen vor Ort festgestellt wird, dass gar keine

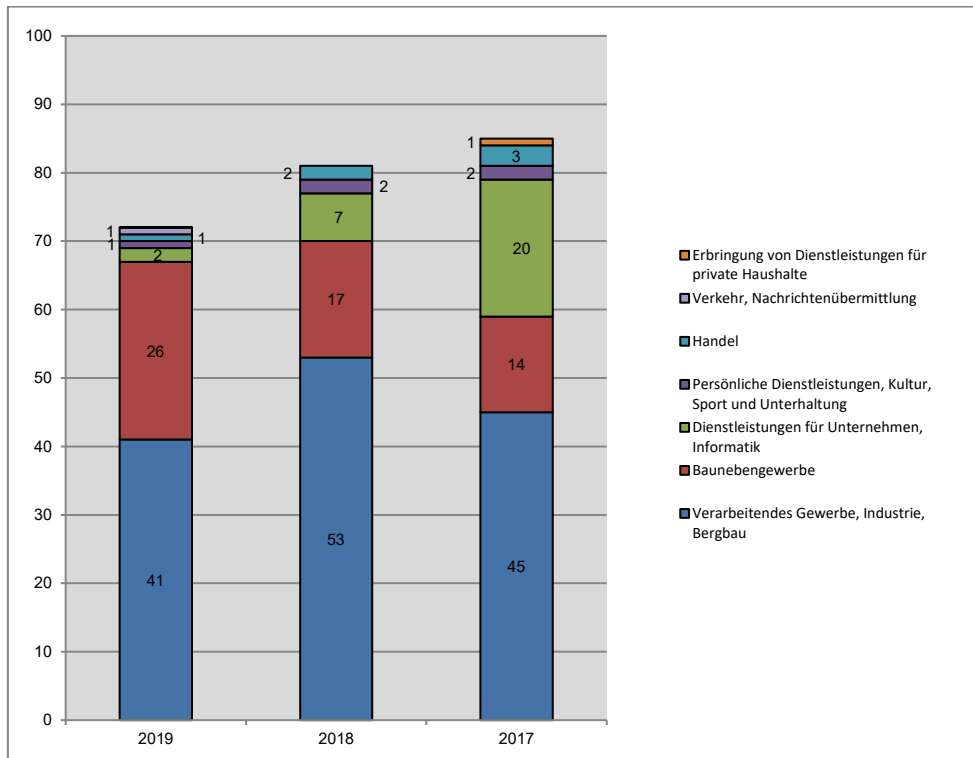
Meldung vorhanden ist und auch keine Arbeitsbewilligung vorliegt, erfolgt die schärfste Sanktionierung.

Der Bussenkatalog ist in Kapitel 6.1.4 dargestellt.

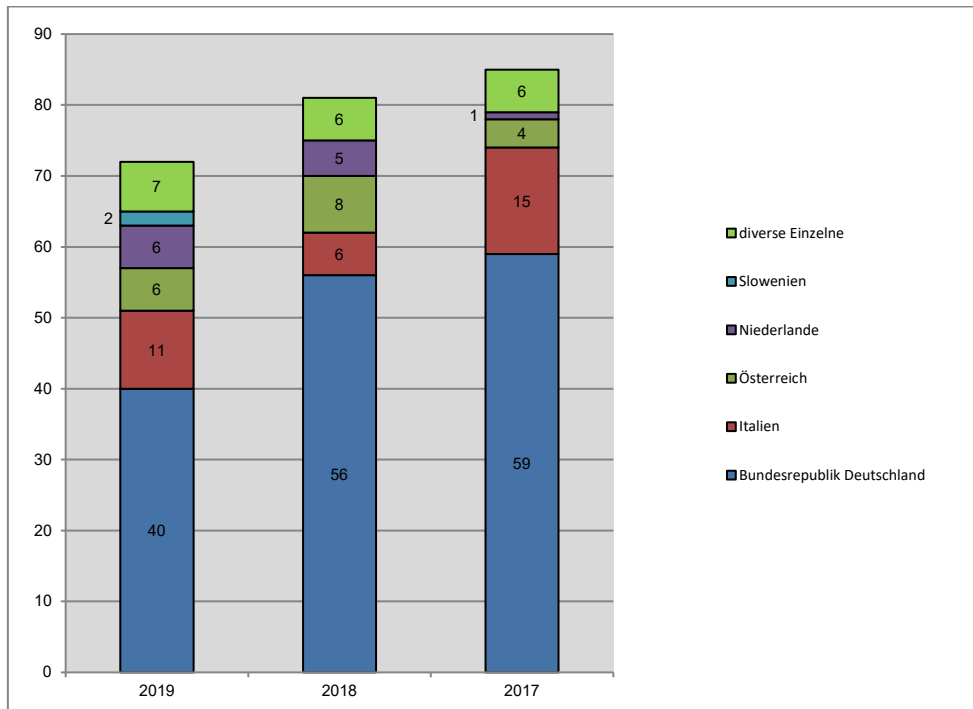
3.4.2 Lohnverstöße bei Entsendebetrieben

Im Berichtsjahr wurden in 81 Entsendebetrieben insgesamt 151 Lohnverstöße festgestellt. Davon lagen 72 Betriebe mit 125 Löhnen nicht mehr im Bereich des üblichen Lohnes. Diese Löhne konnten jedoch nicht als missbräuchlich bezeichnet werden. Diese Entsendebetriebe wurden daher nicht sanktioniert.

G_11: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich des üblichen Lohnes: Wirtschaftszweig



G_12: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich des üblichen Lohnes: Nation

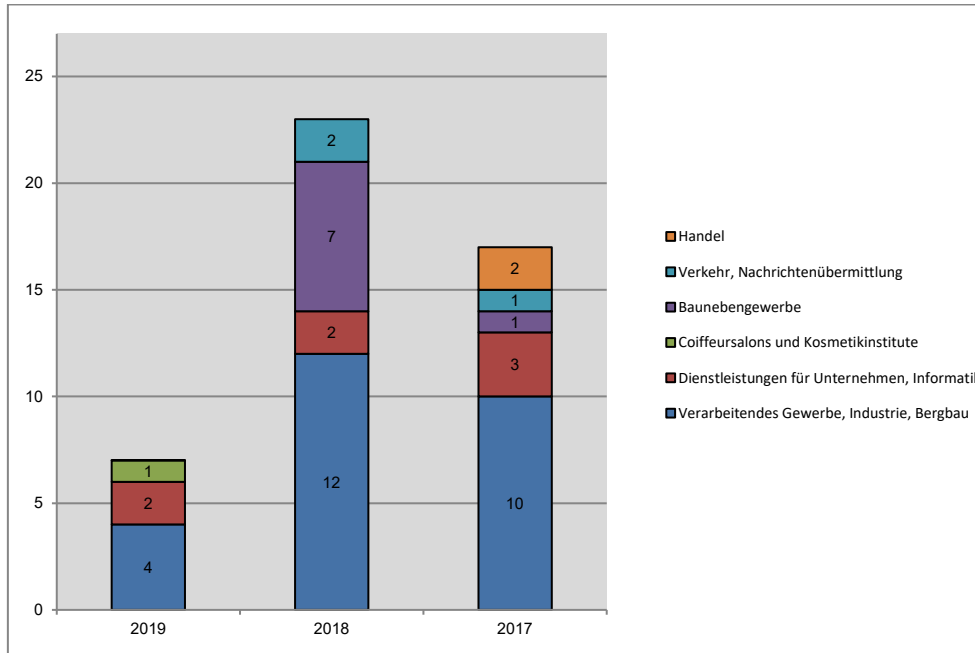


3.4.3 Verständigungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden sieben Verständigungsverfahren wegen missbräuchlicher Unterbietung des ortsüblichen Lohnes durchgeführt: vier Verständigungsverfahren betrafen einen Arbeitgeber aus dem Wirtschaftszweig Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau. Zwei Arbeitgeber sind in der Branche Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Verkehr tätig und ein Arbeitgeber kommt aus der Branche Coiffeursalons und Kosmetik-institute.

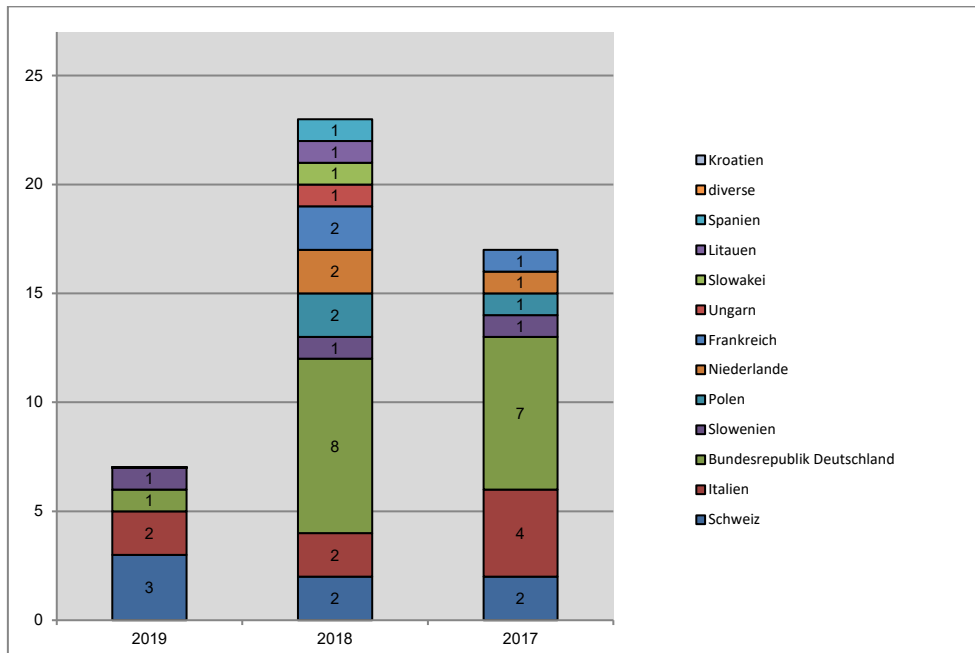
Von den insgesamt sieben Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2019 drei erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt und dies mittels Lohnabrechnungen nachgewiesen haben. Als gescheitert mussten im Berichtsjahr keine Verständigungen registriert werden. Die restlichen Verständigungsverfahren werden im 2020 weiterverfolgt.

G_13: Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Branche



Seit März 2019 hat das SECO den nationalen Lohnrechner publiziert. Er wird auch vom Kanton Luzern für die Lohnberechnung benutzt. Dieser Lohnrechner erhöht die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt – nicht zuletzt auch für ausländische Entsendebetriebe – und trägt zu einem effizienten Vollzug der flankierenden Massnahmen bei. Ein möglicher Grund für die Abnahme der Verständigungsverfahren im Vergleich zu den Vorjahren kann der Wechsel (Luzerner Lohnrechner zum nationalen Lohnrechner) für die Berechnung der Löhne sein.

G_14: Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Nation



3.4.4 Lohnunterbietungen bei schweizer Betrieben

Während des Berichtszeitraums wurden im TKA-Bereich 54 Lohnunterbietungen bei insgesamt 21 schweizer Betrieben festgestellt (2018: 30/14).

3.4.5 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

- Verletzung der Dokumentationspflicht (33 Verstösse)

Selbständige sind gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontrolle am Einsatzort die folgenden Dokumente vorzuweisen:

- Ausdruck der kantonalen Meldebestätigung
- Sozialversicherungsformular A1
- Kopie des Auftrags/Werkvertrages

Im Berichtsjahr waren es 33 Verstösse. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Busse sanktioniert werden. Im Berichtsjahr wurde in elf Fällen eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse verfügt.

- Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (drei Verstösse)

Der sich auf Selbständigkeit berufende Dienstleistungserbringer kann mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird und innert angeordneter Nachfrist die ausstehenden Dokumente oder keine gleichwertigen Dokumente nachgereicht werden. Zudem auch wenn der Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen werden kann und die Unterlagen auf schriftlichem Weg eingefordert werden und auf weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde.

- Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (keine Verfügung)

Wird ein Arbeitsunterbruch als Folge der Verletzung der Dokumentationspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 EntsG oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit angeordnet, ist zu beachten, dass die vorgängig angesetzte Nachfrist zur Nachreichung der Dokumente unbenutzt verstrichen sein muss. Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gilt als ultima ratio. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Im Berichtsjahr wurde kein Arbeitsunterbruch verfügt.

3.4.6 Gerichtsentscheide

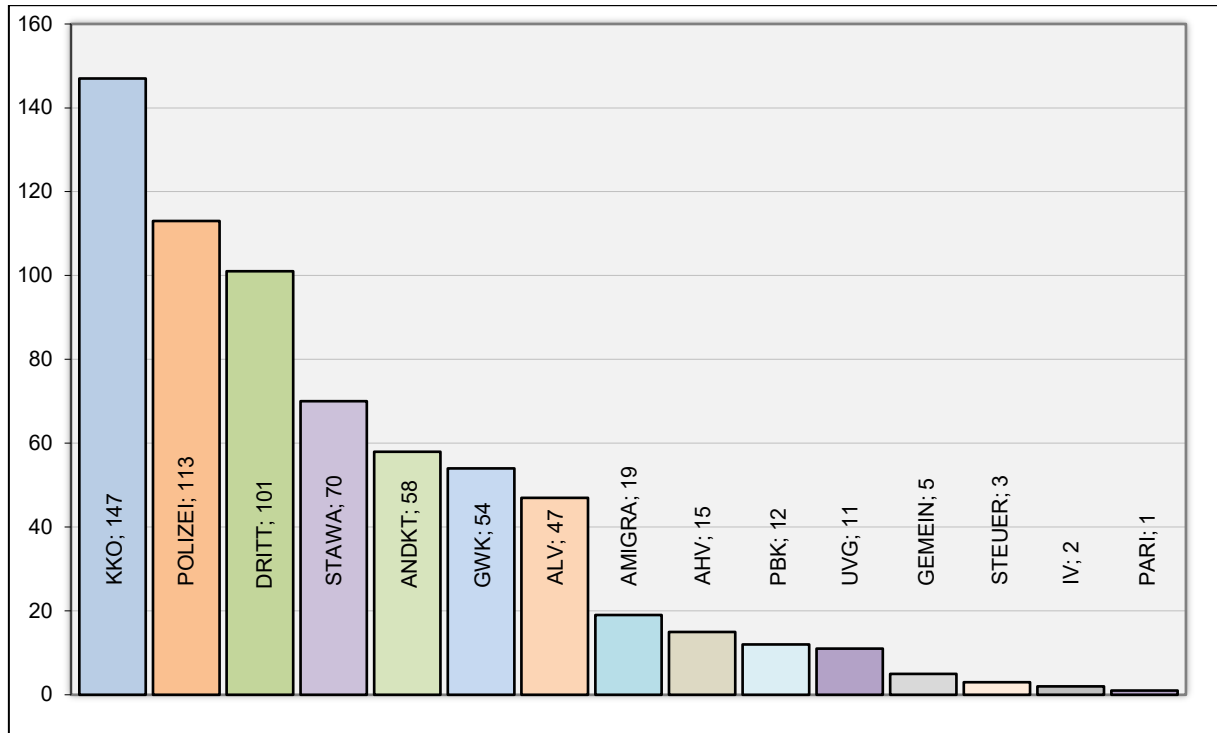
Die Sanktionspraxis von WAS wira Luzern kann vom Kantonsgericht überprüft werden. Im 2019 wurden insgesamt zehn Verwaltungsgerichtsbeschwerden im Bereich des EntsG gegen Entscheide der wira eingereicht. Davon hat das Kantonsgericht Luzern in sechs Fällen die Entscheide von WAS wira Luzern vollumfänglich bestätigt. Vier Fälle sind beim Kantonsgericht noch pendent.

4. Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

4.1 Meldungswesen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sind beim Kantonalen Kontrollorgan (KKO) 658 Fälle mit total 1096 Personen (2018: 613/951; 2017: 590/954) gemeldet worden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 sind die Meldungseingänge angestiegen (Zunahme Fälle +7% / Personen +15%).

G_15: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit



4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 2 f. BGSA schafft administrative Erleichterungen im Hinblick auf die Sozialversicherungen und die Quellensteuer für unselbständig Erwerbstätige sowie kleine Arbeitgeber. Der interessierte Arbeitgeber meldet sein Begehren direkt der AHV-Ausgleichskasse an.

Im Kanton Luzern haben 2019 total 2316 Arbeitgeber (2018: 1850; 2017: 2206) das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt. Unter den betreffenden Arbeitgebern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Bei den natürlichen Personen sind es meist Hausdienstgeber, selten auch Landwirte und andere. Ebenso rechnen etwa Stockwerkeigentümergeinschaften oder Orchester im vereinfachten Verfahren ab.

Für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und für die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren gestützt auf Art. 2 Abs. 2 BGSA nicht anwendbar.

4.2 Kontrollwesen

4.2.1 Durchführung der Kontrollen

Das KKO führt Kontrollen schwergewichtig nach dem Meldungseingang aus. Die eingehenden Meldungen werden in drei Klassen eingeteilt:

Klasse eins:

Verdachtsmoment betreffend SA hat sich nicht erhärtet, Fall wird statistisch erfasst.

Klasse zwei:

Verdachtsmoment betreffend SA hat sich erhärtet, das KKO macht weitere Abklärungen.

Klasse drei:

Kontrolle vor Ort wird durchgeführt.

Das KKO kann Verdachtsmeldungen direkt einer Partnerstelle weiterleiten.

Kontrollen gestützt auf Hinweise können meist nur eine Momentaufnahme festhalten. Da das Kontrollorgan über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, werden auch klare Feststellungen oft nicht geahndet. Der Aufwand für die Partner WAS Ausgleichskasse Luzern, Suva und Quellensteueramt solche bewiesenen aber als geringfügig klassifizierten Verstösse weiter zu bearbeiten ist meistens unverhältnismässig. Als minimale Sanktion könnte die Überwälzung der Kontrollkosten auf den fehlbaren Arbeitgeber verstanden werden. Dies kann aber nur erfolgen, wenn eine rechtskräftige Verfügung eines Partners vorliegt.

Um keine Abgaben an die Sozialwerke zu entrichten, werden immer häufiger die Möglichkeiten des Entsendegesetzes ausgereizt. Anstatt zusätzliche Arbeitnehmer anzustellen, fungieren schweizer Betriebe als unrechtmässige Personalverleiher und setzen ausländische Entsandte als Subunternehmen ein, obwohl der schweizer Betrieb der effektive Arbeitgeber ist. Die fiktiven ausländischen Firmen sind bei drohenden Massnahmen nicht erreichbar und können auch nicht kontaktiert werden.

Betriebe vor Ort werden kontrolliert:

- Auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TKA oder der PK.
- Auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Das kantonale Kontrollorgan prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Art. 6 BGSA).

4.2.2 Schwerpunkt der Kontrollen

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Bereich Baunebengewerbe, gefolgt vom Gastgewerbe, dem Erotikgewerbe und dem Bauhauptgewerbe.

4.2.3 Anzahl Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden total 468 Kontrollen (2018: 463 Kontrollen; 2017: 412 Kontrollen) mit insgesamt 1096 Personen (2018: 751 Personen; 2017: 644 Personen) durchgeführt. Davon betrafen 99 Kontrollen mit 264 Personen das Baunebengewerbe. Die restlichen Kontrollen fanden in folgenden Branchen statt: Gastgewerbe (75/191), Erotikgewerbe (56/81), Bauhauptgewerbe (32/111), Banken sowie Versicherungen, Personalverleih und Dienstleistungen (32/65), Verarbeitendes Gewerbe (31/70), Handel (24/78), Coiffeursalons und Kosmetik-institute (21/59), Verkehr und Nachrichtenübermittlung (15/28), Landwirtschaft (15/26), Reinigungsgewerbe (15/25), Gesundheit- und Sozialwesen (13/20), Persönliche Dienstleistungen sowie Kultur und Sport (11/25), Gartenbau (5/10), Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (4/8), Öffentlichen Verwaltungen (3/4), Unterrichtswesen (2/3) und dem Überwachungs- und Sicherheitsgewerbes (1/2).

T_7: Anzahl SA Kontrollen

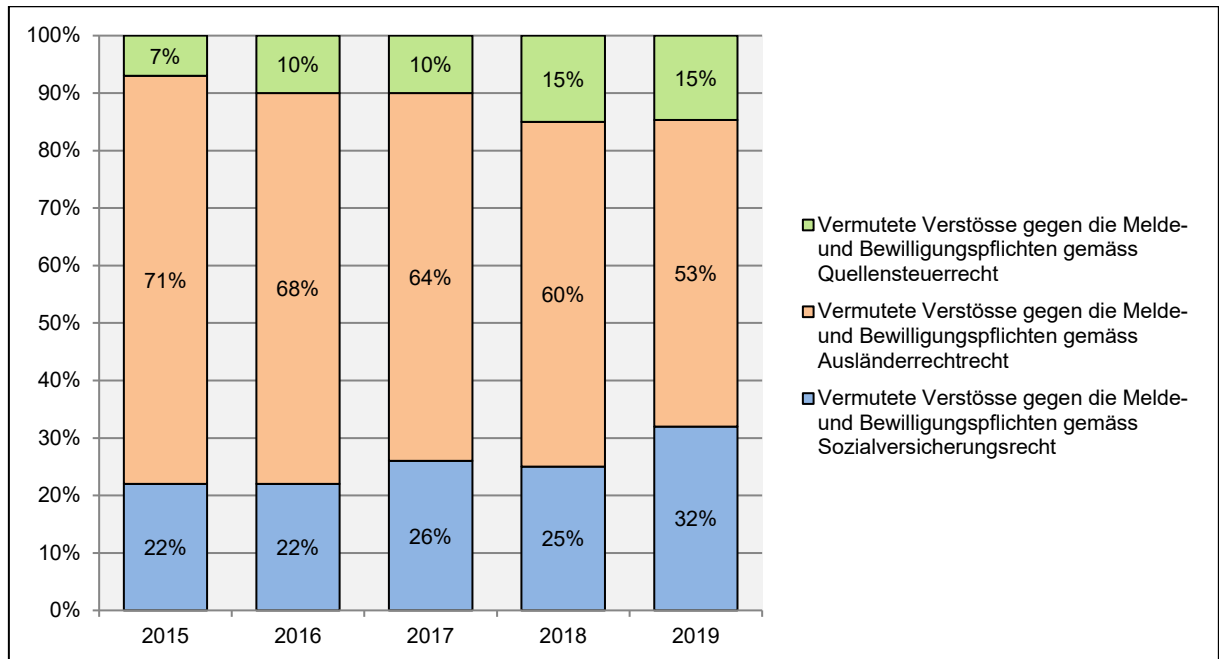
	Anz. Kontrollen	Anz. kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoß	Anz. kontrollierte Personen mit mindestens 1 vermutetem Verstoß	Anz. vermutete Verstöße gem. Sozialversicherungrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV)	Anz. vermutete Verstöße gem. Ausländerrecht	Anz. vermutete Verstöße gem. Quellensteuerrecht	Anz. vermutete Verstöße gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	15	26	15	5	0	1	4	0
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	5	10	5	1	0	1	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	31	70	25	18	6	10	2	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	32	111	23	26	1	12	14	4
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	99	264	74	105	17	46	44	14
Handel	24	78	15	13	3	3	7	3
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	75	191	57	96	14	44	38	1
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	15	28	9	17	3	9	5	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	32	65	24	16	8	3	5	2
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	14	26	7	8	6	2	0	0
Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe	1	2	0	2	1	1	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	15	25	8	19	8	7	4	0
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	3	4	1	4	2	1	1	0
Unterrichtswesen	2	3	1	1	1	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	13	20	8	11	4	4	3	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	11	25	9	18	6	6	6	0
Erotikgewerbe	56	81	52	57	1	50	6	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	21	59	18	25	1	11	14	3
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	4	8	3	9	3	3	3	0
Total	468	1096	354	451	85	214	156	27

4.2.4 Anzahl vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden 418 vermutete Verstösse (2018: 188; 2017: 136) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 467 vermutete Verstösse (2018: 452; 2017: 329) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht sowie 202 vermutete Verstösse (2018: 113; 2017: 52) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Quellensteuerrecht festgestellt.

An die Partnerstellen wurden insgesamt 1267 Hinweise (2018: 1068), auch von Meldungen ohne eigene Kontrolle, weitergeleitet. Davon trafen im Berichtsjahr 824 Rückmeldungen (65%) ein (2018: 721/67.50%), wovon bei 243 Fällen (2018: 236) eine Sanktion oder Verwaltungsmassnahme vorgenommen wurde. Bei 221 Fällen (2018: 485) wurde der Verdacht bestätigt, jedoch keine Massnahme getroffen. Diese nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügig nachgewiesene Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag. Bei 360 weitergeleitete Hinweisen wurden im Berichtsjahr kein Verstoß festgestellt (2018: 240).

G_16: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA



4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit

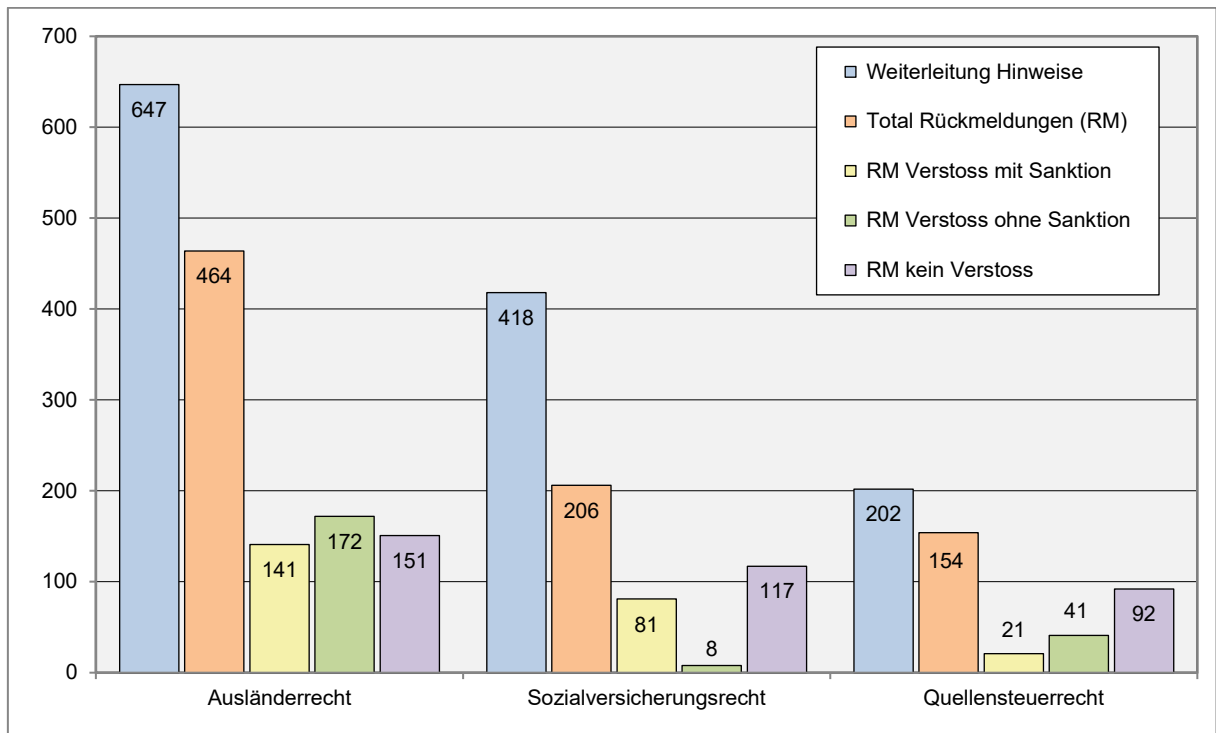
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Sanktionen wegen Schwarzarbeit durch das Kontrollorgan sind selten möglich. Einzig der Ausschluss für öffentliche Aufträge ist als Sanktion im Gesetz festgelegt. Diese Möglichkeit kommt kaum einmal zum Tragen, da dies mehrere und erhebliche Verstösse und vorausgehend rechtskräftige Verfügungen bedingen würde.

Sanktionen wegen Verstösse gegen das Ausländerrecht bilden in den meisten Fällen die Grundlage für die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner WAS Ausgleichskasse Luzern, Suva und Quellensteueramt. Diese Partner können weitere Massnahmen verfügen. Dies geschieht jedoch nur, wenn in der vorausgehenden rechtskräftigen Verfügung eine längere Beschäftigungsdauer nachgewiesen ist. Verdachtsmeldungen oder bei nicht genügend nachgewiesene Einsatzdauer wird wegen dem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der Fall nicht weiterbearbeitet. Das aktuelle BGSA sieht kaum Sanktionen vor, sodass das Risiko für fehlbare Arbeitgeber oder auch Auftraggeber sehr gering und kalkulierbar ist.

Die Auferlegung der Kontrollkosten durch das KKO ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl oder Verwaltungsmassnahme) hin möglich, sofern eine Kontrolle durch das KKO erfolgte.

G_17: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungs-massnahmen



Im Bereich des Ausländerrechts haben wir von insgesamt 647 weitergeleiteten Hinweisen 464 Rückmeldungen erhalten. Davon wurden 141 Personen (30%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Verwaltungs-massnahme bestraft. Ausgewiesen werden im Berichtsjahr die Anzahl Verstösse gegen die Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, welche gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz verstossen haben.

Im Sozialversicherungsrecht wurden von 418 weitergeleiteten Hinweisen mit 206 Rück-meldungen 81 Sanktionen (39%) ausgesprochen.

Bei der Quellensteuer wurden von 202 weitergeleiteten Hinweisen mit 154 Rück-meldungen 21 Nachbelastungen (14%) vorgenommen.

5. Ausblick

5.1 Leistungsvereinbarungen

5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton

Entsendegesetz: Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im Jahr 2020 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektoren Tätigkeiten hälftig vergüten.

Kontrolliert werden:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen in denen kein ave-GAV besteht, inklusive den Branchen, bei denen ein zwingender NAV besteht.
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht.
- Arbeitnehmende, die bei schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen in denen kein ave-GAV besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein zwingender Normalarbeitsvertrag (NAV) gemäss Art. 360a OR besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein NAV gemäss Art. 359 OR besteht.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kontrolle umfasst die in Art. 16c EntsV umschriebenen Tätigkeiten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Der Kanton Luzern plant, auch im Jahre 2020 insgesamt 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Kontrolliert werden insbesondere:

- Betriebe auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Betriebe aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Inhalt der Kontrolle

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und PARIconrol

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes sowie im Rahmen der Schwarzarbeit. Er delegiert im 2020 einen Teil seiner Kontrollaufgaben an den Verein PARIconrol.

5.2 Fokusbranchen 2020

An ihrer Sitzung vom 19. September 2019 hat die TPK Bund das Gastgewerbe, den Personalverleih, das Baunebengewerbe, das Reinigungsgewerbe, das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe, das Coiffeurgewerbe, die Landwirtschaft sowie den Detailhandel als Fokusbranchen 2020 bestimmt.

T 8: Fokusbranchen in der Schweiz

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
<ul style="list-style-type: none"> • Gastgewerbe • Personalverleih • Baunebengewerbe • Reinigungsgewerbe • Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe • Coiffeurgewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Baunebengewerbe (u.a. Bodenlegerei) • Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenen Firmen-GAV) • Landwirtschaft

Weitere Branchen im besonderen Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung 2020

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
	<ul style="list-style-type: none"> • Strassentransport • Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe (>10 AN) • Private KITAS (Praktika) • Hauswirtschaft • Immobilienwesen /IT • Fitnesszentren und Sportanlagen • Kosmetikinstitute • Nahrungsmittelindustrie

Die TKA des Kantons Luzern hat an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2019 beschlossen, die bisherige Strategie (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton) im 2020 weiterzuverfolgen. Dabei hat die TKA entschieden, dass Bodenleger sowie Strassentransport im Kanton Luzern keine Fokusbranchen sind. Beide Branchen wurden bereits kontrolliert und dabei wurde im Kanton Luzern kein grosses Risiko festgestellt.

5.3 Umsetzung von Art. 121a BV - Stellenmeldepflicht

Die Stellenmeldepflicht gilt seit dem 1. Juli 2018. Der Schwellenwert wird per 1. Januar 2020 von 8% auf 5% gesenkt. Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Stellenwert erreicht oder übersteigt, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die meldepflichtigen Stellen unterliegen einer Publikationsperrfrist. Diese beginnt am ersten Arbeitstag nach der Aufschaltung der gemeldeten Stelle im geschützten Job-Room Bereich auf der Onlineplattform arbeit.swiss und dauert fünf Arbeitstage, unabhängig davon, ob die RAV den meldenden Arbeitgebern passende Dossiers übermitteln können. Damit erhalten die Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung auf den Stellenmarkt, den sie nutzen können, um sich rasch aus eigener Initiative auf eine freie Stelle zu bewerben.

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung der Meldepflicht. Der Kanton Luzern verfolgt eine risikobasierte Kontrollstrategie. Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung einer konsequenten Anwendung der Stellenmeldepflicht ist der Bund dem Anliegen der Kantone nachgekommen und will sich an den Kontrollkosten der Kantone beteiligen.

5.4 Meldeverfahren vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

Seit dem 1. Januar 2019 gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (Flü) das vereinfachte Meldeverfahren. Das aufwendige Bewilligungsverfahren entfällt somit. Gemeldet werden müssen die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel dem Amt für Migration des Kantons Luzern. Nebst dem Arbeitgeber und dem selbständig Erwerbenden können auch bevollmächtigte Dritte eine Meldung erstatten.

Für die Kontrolle der geltenden Bestimmungen bezüglich Lohn- und Arbeitsbestimmungen ist die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) die zuständige kantonale Behörde.

Im ersten Quartal 2020 werden das KIGA und das AMIGRA den Prozess der Kontrollen VA/Flü definieren und der TKA vorlegen. Die TKA entscheidet das weitere Vorgehen.

6. Anhänge

6.1 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt.

6.1.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (**AIG**), SR 142.20
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (**GebV-AIG**), SR 142.209
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**ArG**), SR 822.11
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (**AVEG**), SR 221.215.311
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**BGSA**), SR 822.41
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**VOSA**), SR 822.411
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (**EntsG**), SR 823.20
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**EntsV**), SR 823.201
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (**FZA**), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (**OR**), SR 220
- Solidarhaftung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt, SR 823.201
- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**VEP**), SR 142.203
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (**ZEMIS-Verordnung**), SR 142.513

6.1.2 Kantonales Recht

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL 857
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SRL 864
- Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Protokoll Nr. 1654, RR Sitzung vom 18. Dezember 2007

6.1.3 Bussenkatalog

Meldepflichtverstösse und Falschmeldungen

(Art. 6 EntsG, Art. 6 Abs. 3 Entsv)

a) Verspätete Meldung vor Arbeitsantritt			
	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Entsendung bis 5 Personen	Verwarnung	600	1'200
Entsendung ab 6 Personen	Verwarnung	900	1'800
b) Verspätete Meldung nach Arbeitsantritt / Falschmeldung geringfügig			
	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Entsendung bis 5 Personen	500	1'000	2'000
Entsendung ab 6 Personen	750	1'500	3'000
c) Unterlassene Meldung / Falschmeldung schwerwiegend			
	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Entsendung bis 5 Personen	1'000	2'000	4'000
Entsendung ab 6 Personen	1'500	3'000	5'000

Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntsG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **weniger** als CHF 5 000.

	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	Keine zusätzliche Sanktion	Keine zusätzliche Sanktion
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	50% der Lohndifferenz	160% der Lohndifferenz
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c EntsG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **mehr** als CHF 5 000. In schwerwiegenden Einzelfällen, d.h. eine hohe Lohnverstosssumme bei einer geringen Anzahl betroffener Arbeitnehmer und kurzer Einsatzdauer, kann von diesem Tarif abgewichen werden.

Summe der Lohnunterbietung	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
5'001 bis 10'000	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate	160% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate

10'001 bis 20'000	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12-18 Monate	160% der Lohndifferenz (bis max. 30'000) und Dienstleistungssperre 12-24 Monate
20'001 bis 30'000	CHF 30'000 oder Dienstleistungssperre 18-24 Monate	CHF 30'000 und Dienstleistungssperre 24-36 Monate

Jede Lohnunterbietungssumme von weiteren CHF 10 000 hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um bis zu zwölf Monate bei nicht erfolgter Nachzahlung und um bis zu sechs Monate bei erfolgter Nachzahlung zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt fünf Jahre.

Nichtbezahlung rechtskräftiger Sanktionen

(Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG)

Höhe der nicht-bezahlten Busse	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
bis CHF 2'000	Dienstleistungssperre bis 12 Monate	Dienstleistungssperre bis 12 Monate
Ab CHF 2'001 bis CHF 10'000	Dienstleistungssperre bis 18 Monate	Dienstleistungssperre bis 24 Monate
Ab CHF 10'001 bis CHF 20'000	Dienstleistungssperre bis 24 Monate	Dienstleistungssperre bis 36 Monate
Ab CHF 20'001 bis CHF 30'000	Dienstleistungssperre bis 30 Monate	Dienstleistungssperre bis 48 Monate

Die maximale Dienstleistungssperre beträgt fünf Jahre. In Fällen, bei denen eine geldwerte Sanktion und kumulativ eine Dienstleistungssperre ausgesprochen wurde (Art 9 Abs. 2 Bst. c EntsG) und die geldwerte Sanktion anschliessend nicht bezahlt wurde, kommt eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung der Sanktion zur Anwendung (Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungssperren die Hälfte der gesetzlichen Maximaldauer von fünf Jahren nicht überschritten werden, d.h. insgesamt maximal 7.5 Jahre Sperre

Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

<p>a) Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG) Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG</p> <p>pro fehlendem Dokument: 1. Verstoss Fr 200, 2. Verstoss CHF 300, 3. Verstoss CHF 500</p> <p>Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um CHF 500 bis zur Höchstgrenze von CHF 5 000</p> <p>Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.</p>
<p>b) Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG), Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG</p> <p>Dienstleistungssperre: 1. Verstoss 12 Monate, 2. Verstoss 18 Monate, 3. Verstoss 24 Monate</p>

Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL 681) § 2.* Gebührenansätze

Die Departemente und die ihnen untergeordneten Dienststellen beziehen folgende Gebühren:

1	Spruchgebühr für einen Entscheid bis CHF 25 000 Bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf CHF 50 000.	CHF	200
2	Ausfertigung eines Entscheids (inbegriffen Zustellung), pro Seite	CHF	23